

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wilhelm von Gottberg, Peter Felser, Franziska Gminder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/27856 –**

Zukünftige Verteilung der Direktzahlungen auf die Landwirtschaftsbetriebe in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Den Medien ist zu entnehmen: „Es geht um's Geld, um viel Geld, nicht weniger als 7,4 Mrd. Euro jährlich: Diese Summe steht Deutschland in der neuen Förderperiode für die erste und zweite Säule der reformierten Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) zur Verfügung, grob gerundet und inklusive der nationalen Kofinanzierung. Den Verteilungskampf um diesen Fördertopf hat Agrarministerin Klöckner heute (6. Januar 2021) mit einem Schreiben an ihre Länderkollegen eröffnet“ (<https://www.agrarheute.com/politik/direktzahlungen-klöckner-eroeffnet-verteilungskampf-5768279>).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Verhandlungen über die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) auf der Europäischen Ebene sind noch nicht abgeschlossen. Die Europäische Kommission hat ihre Legislativvorschläge im Juni 2018 vorgelegt. Der Agrarministerrat hat seine Position hierzu in der Allgemeinen Ausrichtung am 21. Oktober 2020 beschlossen. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme am 23. Oktober 2020 verabschiedet. Im Rahmen der derzeit laufenden Trilog-Verhandlungen müssen sich die drei Institutionen auf eine gemeinsame Position verständigen.

Die Mitgliedstaaten müssen ihre Strategiepläne der Europäischen Kommission spätestens zum 1. Januar 2022 vorlegen. Hierzu müssen die erforderlichen Gesetze vor der Sommerpause verabschiedet sein. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat daher am 1. März 2021 Gesetzentwürfe für die nationale Umsetzung der GAP-Reform für den Bereich der Direktzahlungen an das Bundeskanzleramt übermittelt. Eine Anhörung der Länder wurde am 10. März 2021 und die Verbändeanhörung am 11. März 2021 durchgeführt.

Derzeit befinden sich die Gesetzentwürfe in der Ressortabstimmung. Am 26. März 2021 haben sich die Agrarministerinnen und Agrarminister der Län-

der auf ihrer Konferenz auf Eckpunkte für die nationale Umsetzung verständigt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf den Gesetzentwurf des BMEL. Soweit relevant, wird auf die entsprechenden Beschlüsse der Agrarministerkonferenz verwiesen.

1. Zieht es die Bundesregierung in Erwägung, von den Parametern Kappung und Degression der Direktzahlungen Gebrauch zu machen?
 - a) Wenn ja, welche Höchstgrenzen für eine Degression sowie für eine Kappung der Direktzahlungen pro Betrieb würde die Bundesregierung anstreben?
 - b) Wenn ja, welchen Zeitpunkt bzw. Stichtag würde die Bundesregierung bei einer Instrumentalisierung der GAP mit den Parametern Kappung und Degression für die einzelnen Betriebe ansetzen?

Die Fragen 1 bis 1b werden gemeinsam beantwortet.

Der Gesetzentwurf des BMEL sieht eine Degression der Direktzahlungen vor. Eine Kappung ist nicht vorgesehen. Die Degression umfasst eine Kürzung der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit in Höhe von 5 Prozent für die Beträge eines Betriebs zwischen 60.000 Euro und 100.000 Euro sowie eine Kürzung um 10 Prozent für die Beträge eines Betriebs, die den Betrag von 100.000 Euro übersteigen.

Nach derzeitigem Stand kommt die GAP-Reform erstmalig im Jahr 2023 zur Anwendung. Die für die Ermittlung von Degression und Kappung maßgeblichen Parameter wären im Wesentlichen die im jeweiligen Antragsjahr von einem Betriebsinhaber angemeldeten und festgestellten förderfähigen Flächen. Die Degression würde in jedem Antragsjahr angewandt.

Demgegenüber sieht der Beschluss der Agrarministerkonferenz vom 26. März 2021 vor, dass in Deutschland auf eine Anwendung von Kappung und Degression verzichtet wird.

2. Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, wie viel Einsparpotenzial eine Degression ab 60 000 Euro pro Betrieb sowie eine Kappung der Subventionen ab 100 000 Euro pro Betrieb bzw. insgesamt in Deutschland hätten?
Wenn ja (bitte ausführen), wofür sollen diese eingesparten Gelder verwendet werden?

Das konkrete Mittelaufkommen aus einer obligatorischen Degression und Kappung aller Direktzahlungen, wie sie von der Europäischen Kommission vorgeschlagen wurde, hängt zunächst von der Höhe einer Umschichtung von Direktzahlungsmitteln in die 2. Säule der GAP ab, da diese einen direkten Einfluss auf die Prämienhöhe hat und somit auch auf die potenzielle Bemessungsgrundlage. Ferner ist zu bedenken, dass der Kommissionsvorschlag den Mitgliedstaaten bei der Degression der Direktzahlungen in dem Bereich von 60.000 Euro bis unter 100.000 Euro nur Mindestkürzungssätze vorschreibt, folglich eine Vielzahl an Ausgestaltungsmöglichkeiten zulässt.

Das Mittelaufkommen aus der Degression und Kappung soll entsprechend dem Kommissionsvorschlag und auch der Allgemeinen Ausrichtung des Rates in erster Linie zur Finanzierung der ergänzenden Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (Umverteilungsprämie) und anschließend zur Finanzierung anderer entkoppelter Direktzahlungen verwendet werden. Alternativ können die Mitgliedstaaten das gesamte Aufkommen oder einen Teil davon auch in die 2. Säule übertragen und dort für Interventionen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) verwenden.

Der Gesetzentwurf des BMEL sieht vor, dass das Mittelaufkommen aus der vorgeschlagenen Degression vollständig in die 2. Säule übertragen werden soll. Über die Aufteilung der ELER-Mittel entscheiden grundsätzlich die Länder. In der Vergangenheit haben die Länder beschlossen, die in die 2. Säule übertragenen Direktzahlungsmittel entsprechend ihrem Aufkommen auf die Länder zu verteilen.

3. Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, wie viele Betriebe mit dem Status quo der Antragstellung vom Mai 2020 von einer Degression betroffen wären?

Wenn ja, wie viel Verlust in Euro pro Betrieb hätten diese Betriebe bei einer Degression ab 60 000 Euro?

Auf der Grundlage der den Betriebsinhabern mit Stand vom Mai 2020 zur Verfügung stehenden und in der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) registrierten Zahlungsansprüche wären etwa 12.000 Betriebe von einer Degression der Direktzahlungen in dem Bereich von 60.000 Euro bis 100.000 Euro Direktzahlungen betroffen gewesen. Die vorliegenden Informationen reichen nicht aus, um durchschnittliche Kürzungsbeträge je Betrieb ermitteln zu können.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, wie viele Betriebe mit dem Status quo der Antragstellung vom Mai 2020 von einer Kappung betroffen wären?

Wenn ja, wie viel Verlust in Euro pro Betrieb hätten diese Betriebe bei einer Kappung ab 100 000 Euro nach Kenntnis der Bundesregierung?

Auf der Grundlage der den Betriebsinhabern mit Stand vom Mai 2020 zur Verfügung stehenden und in der ZID registrierten Zahlungsansprüche wären im Jahr 2020 knapp 6.200 Betriebe von einer Kappung der Direktzahlungen über 100.000 Euro Direktzahlungen betroffen gewesen. Bei durchschnittlichen Direktzahlungen in Höhe von 278 Euro/Hektar im Jahr 2020 hätte das Kürzungsvolumen durch die Kappung 577 Mio. Euro betragen. Dies entspricht einer durchschnittlichen Kürzung durch die Kappung von 93.000 Euro je betroffenen Betrieb.

5. Wird die Bundesregierung bei größeren Betrieben die Kosten für Arbeitskräfte anrechnen?

Der Gesetzentwurf des BMEL sieht bei der vorgeschlagenen Degression der Direktzahlungen keine Anrechnung von Lohnkosten vor.

6. Hält die Bundesregierung eine Kürzung der Basisprämie bzw. Umverteilungsprämie pro Hektar für sinnvoll?

Die im Gesetzentwurf des BMEL vorgeschlagene Degression der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (Basisprämie) wird mit den bei steigender Betriebsgröße entstehenden Kostenvorteilen begründet. Um kleine und mittlere Betriebe zukünftig besser zu fördern, wird in dem Gesetzentwurf des BMEL eine Erhöhung der ergänzenden Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (Umverteilungsprämie) von derzeit 7 Prozent auf 10 Prozent der nationalen Obergrenze für Direktzahlungen vorgeschlagen. Der Beschluss der Agrarministerkonferenz vom 26. März 2021 sieht für die Umverteilungsprämie ein Budget von 12 Prozent der nationalen Obergrenze für Direktzahlungen vor.

7. Wenn Frage 6 bejaht wurde, welche Parameter stehen für die Bundesregierung hierbei im Vordergrund,
- a) Betriebsgröße,
 - b) Junglandwirt,
 - c) Ökolandbau,
 - d) Gemeinwohlprämie?

Eventuelle Kürzungen der Basisprämie durch die Degression sind abhängig von der Betriebsgröße, d. h. von der förderfähigen Fläche des Betriebs.